

# 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 25.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

## § 1 Satzungsänderung

1. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Gebührenberechnung erfolgt anhand des Einsatzprotokolls minutengenau.“

2. Der Gebührentarif (Anlage) wird wie folgt geändert:

### Anlage

#### **Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Feuerwehrgebührensatzung)**

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Stundensatz in Euro
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	25,00
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen ohne Personal</b>	
2.1.	Einsatzleitwagen	51,00
2.2.	Löschfahrzeuge groß: z.B. TLF 16/25, HLF 20/16, LF 10	122,00
2.3.	Löschfahrzeuge mittel: z.B. LF 8, LF 8/6	98,00
2.4.	Löschfahrzeuge klein: z.B. TSF-W, TSF	84,00
2.5.	Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter	170,00
2.6.	Mannschaftstransportfahrzeug	35,00
2.7.	Hochwasseranhänger / Boot	46,00
2.8.	Geräteanhänger	23,00
<b>3.</b>	<b>Einsatz bzw. Überlassung von Geräten</b>	
	je Gerät (zu den Geräten zählen insbesondere Rettungsgerät, Tragkraftspritze, Stromaggregat, Kettensäge, Atemschutzgerät, Tauchpumpe, Beleuchtungssatz)	15,00

4.	<b>Kilometerpauschale</b> Die Wegstreckenentschädigung beträgt je eingesetztes Fahrzeug und km 2,00 Euro.
5.	<b>Verdienstaufschlag</b> Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstaufschläge sind vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.
6.	<b>Unfugalarm</b> Bei missbräuchlicher Alarmierung wird zusätzlich zu den Kosten nach den Ziffern 1 – 5 eine Gebühr in Höhe von <b>250,00 Euro</b> erhoben.
7.	<b>Fehlalarm Brandmeldeanlage</b> Bei einem Fehlalarm werden Kosten nach den Ziffern 1 – 5 erhoben.
8.	<b>Verbrauchsmaterialien</b> Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
9.	<b>Verwaltungsgebühr</b> Die Gebühr für die Erstellung des Kostenbescheides beträgt 60,00 Euro.

## § 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 25.05.2021

(Siegel)

Bothe  
Bürgermeister